

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bielefeld über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Fußballstadions „SchücoArena“ (ehem. „Alm“) und Umgebung in Bielefeld (Stadionordnung)

vom 08.11.2007

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.05 (GV NRW S. 274) wird von der Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 25.10.07 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verhalten im Geltungsbereich der Verordnung
- § 3 Aufenthalt/Eingangskontrollen
- § 4 Verbote
- § 5 Ordnungsdienst/Veranstalterpflichten
- § 6 Betretungsausschluss/Stadionverweisung/Stadionverbote
- § 7 Inverwahrungnahme von Sachen
- § 8 Abgabe von Speisen und Getränken
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Sprachliche Gleichstellung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das eingezäunte Sportareal und die sich anschließende Umgebung begrenzt im Westen durch die Straße/Weg Wickenkamp (zwischen Kleingartenanlagen und Grünanlage) und dessen Verlängerung durch die Grünanlage hin zur Stapenhorststraße, im Süden durch die Stapenhorststraße, im Norden begrenzt durch die Schloßhofstraße und im Osten durch die Melancthonstraße. Zum Geltungsbereich gehören auch der Verkaufsstand im Abgang zum Untergeschoss der Gertrud-Bäumer-Schule sowie dortige Toilettenanlage und Flur.
- (2) Nicht zum Geltungsbereich gehören erkennbar privat oder gewerblich genutzte Flächen, wie z.B. Wohngrundstücke, Kioske, Ladengeschäfte, Gewerbebetriebe, Gaststätten sowie deren erkennbar abgegrenzte, für die Außenbewirtschaftung genutzte Flächen.
- (3) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bielefeld über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Fußballstadions „SchücoArena“ (ehem. „Alm“) und Umgebung in Bielefeld (Stadionordnung)

- (4) Diese Verordnung gilt für alle Veranstaltungen, die im Stadion (SchücoArena) stattfinden, an den jeweiligen Veranstaltungstagen.

§ 2

Verhalten im Geltungsbereich der Verordnung

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass weder andere Personen noch Gegenstände von bedeutendem Wert geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Jedermann hat Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.
- (3) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

§ 3

Aufenthalt/Eingangskontrollen

- (1) In dem eingefriedeten Sportareal dürfen sich an den Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Ehrenkarte, Arbeitskarte) mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.
- (2) Jeder Besucher ist beim Betreten des eingezäunten Sportareals, an Kontrollstellen sowie nach Aufforderung innerhalb dieses Bereichs verpflichtet, dem Ordnungsdienst des Veranstalters, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (3) Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein für Sportveranstaltungen örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist, sind vom Betreten des eingezäunten Sportareals ausgeschlossen. Sie werden vom Ordnungsdienst, von Dienstkräften der Ordnungsbehörde oder der Polizei am Eingang zurückgewiesen oder aus dem eingezäunten Sportareal verwiesen, wenn sie dort angetroffen worden sind.
- (4) Besucher, die offensichtlich unter dem deutlichen Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen oder Gegenstände / Sachen im Sinne des § 4 (Verbote) mitführen und mit deren Sicherstellung durch den Ordnungsdienst nicht einverstanden sind oder bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die Sicherheit gefährden, sind vom Ordnungsdienst, von Dienstkräften der Ordnungsbehörde oder der Polizei ebenfalls auszuschließen.
- (5) Der Ordnungsdienst ist im Einvernehmen mit den Betroffenen berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gem. § 4 beachtet werden, Nachschau in Kleidungsstücken und Behältnissen zu halten, Feststellungen zur Alkohol- oder Drogenbeeinflussung zu treffen oder im Falle eines möglicherweise bestehenden Stadionverbotes die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere o.ä. zu überprüfen. Wer die Zustimmung nicht erteilt, wird vom Be-

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bielefeld über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Fußballstadions „SchücoArena“ (ehem. „Alm“) und Umgebung in Bielefeld (Stadionordnung)

treten des eingezäunten Sportareals ausgeschlossen und zurückgewiesen oder aus dem eingezäunten Sportareal verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

- (6) Die Besucher dürfen nur den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnehmen. Aus Sicherheitsgründen oder zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher auf Anweisung des Ordnungsdienstes, der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz -ggf. auch in einem anderen Block- einzunehmen.
- (7) Alle Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind von Öffnung des eingezäunten Sportareals bis zu dessen Schließung für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.
- (8) Das Betreten des und der Aufenthalt in dem eingezäunten Sportareal erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Bielefeld nicht.

§ 4 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen, Bereithalten, Überlassen und Tragen folgender Sachen / Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen jeder Art;
 - b) sonstige Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen bzw. hervorzurufen oder Gegenstände, die geeignet sind und bei denen zu vermuten ist, dass sie als Wurfgegenstände genutzt oder als Waffen eingesetzt werden sollen;
 - c) gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches sowie rechts- oder linksradikales Propagandamaterial sowie Fahnen, Transparente, Schriftmaterial, Sticker, Aufnäher oder Kleidungsstücke u.ä., deren Aufschrift/Aufdruck geeignet ist, Dritte oder Bevölkerungsgruppen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft oder sexuellen Orientierung zu diskriminieren;
 - d) Gassprühdosen, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - e) Behältnisse (Flaschen, Becher, Krüge, Dosen o.ä.), die aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände, wie z.B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - g) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchkerzen, Rauchpulver, Raubbomben, Leuchtkugeln, Leuchtmunition und andere pyrotechnische Gegenstände.
- (2) Den Besuchern ist weiterhin verboten:
 - a) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische sowie rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Dritte oder Bevölkerungsgruppen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft oder sexuellen Orientierung durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren;
 - b) Tiere, mit Ausnahme von Diensthunden der Polizei, Blinden- oder Rettungshunden, mitzuführen;
 - c) mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, zu werfen;
 - d) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bielefeld über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Fußballstadions „SchücoArena“ (ehem. „Alm“) und Umgebung in Bielefeld (Stadionordnung)

- e) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
- f) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Anlagen/Verkehrsflächen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;
- g) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse in Schriftform sowie innerhalb des eingezäunten Sportareals zusätzlich der privatrechtlichen Gestattung des Veranstalters Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o.ä. abzubrennen oder abzufeuern;
- h) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse in Schriftform sowie innerhalb des eingezäunten Sportareals zusätzlich der privatrechtlichen Gestattung des Veranstalters Waren aller Art feilzubieten oder zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
- i) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Bäume oder Wege ohne erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse in Schriftform sowie ohne Genehmigung des Eigentümers zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu zerkratzen, zu verätzen oder auf andere Weise zu beschädigen;
- j) Trillerpfeifen zu benutzen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören.

§ 5

Ordnungsdienst/Veranstalterpflichten

- (1) Der Veranstalter hat mit Öffnung des eingezäunten Sportareals bis zu dessen Schließung einen Ordnungsdienst einzusetzen und bei Fußballspielen die von der Arbeitsgruppe „Nationales Konzept Sport und Sicherheit“ erarbeiteten „Rahmenrichtlinien für Ordnungsdienste“ zu beachten.
- (2) Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen einheitliche, farblich herausgehobene Jacken/Westen tragen, auf denen deutlich sichtbar die Bezeichnung „Ordner“ angebracht sein muss.
- (3) Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) der Ordnungsdienst von einem geeigneten Einsatzleiter von Beginn des Einlasses an bis zur Schließung der Ausgänge des eingezäunten Sportareals geführt wird. Der Einsatzleiter ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet;
 - b) die Ordner mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind;
 - c) der Ordnungsdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen.
- (4) Der Ordnungsdienst hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen, ihm obliegt insbesondere die Einlasskontrolle und die Überwachung der Einhaltung der Verbote gem. § 4. Er hat ferner von Öffnung des eingezäunten Sportareals bis zu dessen Schließung alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit zu halten.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, durch den Ordnungsdienst Besucher vom Betreten des eingezäunten Sportareals auszuschließen oder aus dem eingezäunten Sportareal zu verweisen, wenn sie dort angetroffen werden, die
 - a) ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können;
 - b) offensichtlich unter dem deutlichen Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen;

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bielefeld über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Fußballstadions „SchücoArena“ (ehem. „Alm“) und Umgebung in Bielefeld (Stadionordnung)

c) gegen die Verbote i.S.d. § 4 dieser Verordnung verstoßen.

§ 6

Betretungsausschluss/Stadionverweisung/Stadionverbote

- (1) Personen, die gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können vom Betreten des eingezäunten Sportareals ausgeschlossen oder aus dem eingezäunten Sportareal verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.
- (2) Weitergehende privatrechtliche und strafrechtliche Schritte durch den Veranstalter bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Inverwahrnehmung von Sachen

- (1) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden durch den Ordnungsdienst des Veranstalters in Verwahrung genommen und –soweit sie nicht für Straf- oder Bußgeldverfahren benötigt werden- nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Inverwahrnehmung an den Eigentümer bzw. die Person, von der sie in Verwahrung genommen worden ist, auf Verlangen zurückzugeben.
- (2) Die in Verwahrung genommenen Sachen werden durch den Veranstalter zwei Wochen zur Abholung bereitgehalten. Danach wird vermutet, dass der Eigentümer den Besitz an den Sachen in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum zu verzichten.

§ 8

Abgabe von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke dürfen außerhalb geschlossener Räume nur in Gefäßen, Behältnissen oder auf Tellern aus Pappe, Plastik o.ä. abgegeben werden, die nicht als Wurfgegenstände geeignet sind. Glas-, Keramik-, Porzellan-, Metallbehältnisse o.ä. sind nicht erlaubt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Bestimmungen des § 2 zum Verhalten im Geltungsbereich der Verordnung zuwiderhandelt;
 - b) den Ge- und Verboten des § 3 zum Aufenthalt/Eingangskontrollen zuwiderhandelt,
 - c) den Verboten des § 4 zuwiderhandelt;
 - d) den Ge- und Verboten des § 5 zum Ordnungsdienst und Veranstalterpflichten zuwiderhandelt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach speziellem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere des Strafgesetzbuches, des Waffengesetzes oder über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, bleiben unberührt.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bielefeld über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Fußballstadions „SchücoArena“ (ehem. „Alm“) und Umgebung in Bielefeld (Stadionordnung)

§ 10 Ausnahmen

Über die Erteilung von Ausnahmen von dieser Verordnung entscheidet die Stadt als Ordnungsbehörde. Die Ausnahmegenehmigung ist auf Widerruf zu erteilen und kann befristet, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Bielefelder Tageszeitungen (Neue Westfälische und Westfalen-Blatt) in Kraft.